

Fortbildungsordnungen und wie sie entstehen

BERUFSBILDUNG IN DER PRAXIS – KOMPAKT

Fortbildungsordnungen und wie sie entstehen

Zitiervorschlag:

Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Fortbildungsordnungen und wie sie entstehen. 2. Aufl. Bonn 2023.
URL: <https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/19197>

Impressum

2., aktualisierte Auflage 2023

Herausgeber:

Bundesinstitut für Berufsbildung
Friedrich-Ebert-Allee 114 – 116
53113 Bonn
Internet: www.bibb.de

Redaktion:

Verena Schneider

Publikationsmanagement:

Stabsstelle Publikationen und wissenschaftliche Informationsdienste
E-Mail: publikationsmanagement@bibb.de
www.bibb.de/veroeffentlichungen

Vertrieb: vertrieb@bibb.de

Gesamtherstellung:

Verlag Barbara Budrich
Stauffenbergstraße 7
51379 Leverkusen
Internet: www.budrich.de
E-Mail: info@budrich.de

Lizenzierung:

Der Inhalt dieses Werkes steht unter einer Creative-Commons-Lizenz (Lizenztyp:
Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International).

Weitere Informationen zu Creative Commons und Open Access finden Sie unter www.bibb.de/oa.

ISBN 978-3-96208-422-6 (Print)

ISBN 978-3-96208-423-3 (Open Access)

urn:nbn:de:0035-1062-9

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier

Inhalt

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Einleitung | 5 |
| 2 | Kurzportrait der Ordnungsarbeit des BIBB..... | 7 |
| 3 | Berufliche Fortbildung im Kontext des novellierten Berufsbildungsgesetzes | 8 |
| 3.1 | Berufliche Fortbildung nach BBiG und HwO | 8 |
| 3.2 | Weitere Möglichkeiten der formalen beruflichen Fortbildung | 9 |
| 4 | Stufen und Abschlussbezeichnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung..... | 10 |
| 4.1 | Die drei Fortbildungsstufen | 10 |
| 4.2 | Nutzung der neuen Abschlussbezeichnungen in der Praxis | 11 |
| 4.3 | Zuordnung zum Deutschen Qualifikationsrahmen | 11 |
| 4.4 | Die Abschlüsse im Detail | 13 |
| 4.4.1 | Geprüfter Berufsspezialist und Geprüfte Berufsspezialistin | 13 |
| 4.4.2 | Bachelor Professional..... | 14 |
| 4.4.3 | Master Professional | 15 |
| 4.5 | Mindestlernumfang | 16 |
| 5 | Das Verfahren zur Entwicklung von Fortbildungsordnungen..... | 18 |
| 5.1 | Gesamtprozess..... | 18 |
| 5.2 | Beteiligte | 19 |
| 5.2.1 | Die zuständigen Bundesministerien | 20 |
| 5.2.2 | Das BIBB | 21 |
| 5.2.3 | Die Sachverständigen..... | 21 |
| 5.2.4 | Die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Sozialpartner | 21 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 5.3 | Initiierung..... | 21 |
| 5.4 | Ordnungsverfahren..... | 23 |
| 5.5 | Erlass | 24 |
| 6 | Die Fortbildungsordnung..... | 25 |
| 6.1 | Gliederung..... | 25 |
| 6.2 | Zulassung..... | 27 |
| 6.3 | Prüfungsanforderungen | 29 |
| 6.4 | Der Rahmenplan – kein Bestandteil der Fortbildungsordnung | 30 |
| 7 | Förderung und Durchlässigkeit zum Hochschulsystem | 31 |
| 8 | Dokumente, Links und Zahlen..... | 32 |
| | Literaturverzeichnis | 35 |
| | Anhang..... | 37 |
| | Abstract | 42 |

1 Einleitung

Gegenstand dieser Broschüre sind die bundesweit gültigen Fortbildungsordnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung nach den §§ 53–53d Berufsbildungsgesetz (BBiG) und den §§ 42–42d Handwerksordnung (HwO)¹ und ihre Erarbeitung im Rahmen eines Ordnungsverfahrens am Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB). Die Fortbildungsordnungen gehören wie die ebenfalls in BBiG und HwO geregelten Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen, die Verordnungen zur Meisterprüfung im Handwerk und die Angebote der Fachschulen der Länder sowie weitere Länderregelungen zur „höherqualifizierenden Berufsbildung“. Mit der Anfang des Jahres 2020 in Kraft getretenen Novelle des BBiG ersetzt diese Bezeichnung den bisher dort genutzten Begriff „Aufstiegsfortbildung“. Die höherqualifizierende Berufsbildung stellt innerhalb des weitgehend offenen Systems der beruflichen Weiterbildung ein strukturiertes, rechtlich geregeltes Angebot dar (siehe Kap. 3).

Gleichzeitig wurde mit der Novelle des BBiG die langjährige Praxis des Drei-Stufen-Modells im Fortbildungsbereich nach BBiG und HwO rechtlich verankert, und es wurden neue, einheitliche Abschlussbezeichnungen für jede Stufe² eingeführt:

- ▶ erste berufliche Fortbildungsstufe: Geprüfter Berufsspezialist und Geprüfte Berufsspezialistin,
- ▶ zweite berufliche Fortbildungsstufe: Bachelor Professional,
- ▶ dritte berufliche Fortbildungsstufe: Master Professional (siehe Kap. 4).

Die Abschlüsse der höherqualifizierenden Berufsbildung bauen in der Regel auf den entsprechenden Ausbildungsberufen des dualen Systems oder auf Abschlüssen der vorhergehenden Fortbildungsstufe auf und bieten damit eine attraktive Perspektive für eine Spezialisierung als Fachkraft und für den beruflichen Aufstieg. Gleichzeitig unterstreichen die neuen Abschlussbezeichnungen die im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) zum Ausdruck kommende Gleichwertigkeit von höherqualifizierender Berufsbildung und akademischer Bildung (siehe auch Kap. 7).

1 Die Regelungen in den §§ 53–54 BBiG und §§ 42–42f HwO entsprechen sich inhaltlich weitestgehend.

2 Mit dem zum 1. August 2020 in Kraft getretenen novellierten Aufstiegs-BAföG können Fortbildungen auf allen drei Stufen konsekutiv gefördert werden (siehe auch Kap. 7).

Die Entwürfe der bundesweit gültigen Fortbildungsordnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung werden in der Regel in Ordnungsverfahren mit von den Sozialpartnern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite benannten Sachverständigen gemeinsam mit den zuständigen Bundesministerien unter der Federführung des BIBB erarbeitet (siehe Kap. 5). Die Verfahren der Ordnung der beruflichen Fortbildung unterscheiden sich dabei in einer Reihe von Merkmalen von der Ordnungsarbeit in der beruflichen Ausbildung. Gemeinsam ist ihnen die Orientierung am Konsensprinzip: Für einen erfolgreichen Abschluss der Verfahren ist ein Konsens aller Beteiligten notwendig.

In den Fortbildungsordnungen selbst werden im Wesentlichen die Prüfungsanforderungen beschrieben. Im Unterschied zu den Ausbildungsordnungen im dualen System, deren Bestandteil der Ausbildungsrahmenplan ist, enthalten Fortbildungsordnungen keine Darstellung der zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Allerdings wird in der Regel nach Abschluss des Verfahrens von den Kammerorganisationen ein Rahmenplan als Empfehlung erarbeitet (siehe Kap. 6.4).

Die vorliegende Broschüre gibt den an den Ordnungsverfahren zur Erstellung von Fortbildungsordnungen Beteiligten und der interessierten Fachöffentlichkeit einen Überblick über

- ▶ die berufliche Fortbildung im Kontext des novellierten BBiG,
- ▶ die formalen Abläufe sowie die Komplexität des Ordnungsverfahrens,
- ▶ den Rahmen der zu leistenden Arbeiten des BIBB und der Beteiligten sowie
- ▶ die geltenden Vereinbarungen und Empfehlungen.

2 Kurzportrait der Ordnungsarbeit des BIBB

Eine der gesetzlichen Aufgaben des BIBB ist es, an der „Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen, die nach diesem Gesetz oder nach dem zweiten Teil der Handwerksordnung zu erlassen sind, mitzuwirken“ (§ 90 Abs. 3 BBiG). Das BIBB führt die Ordnungsverfahren auf der Grundlage einer Weisung des zuständigen Bundesministeriums durch.

In der Abteilung 2 des BIBB „Struktur und Ordnung der Berufsbildung“ ist die Zuständigkeit für alle dualen Ausbildungsberufe sowie die Fortbildungsordnungen des Bundes auf mehrere Arbeitsbereiche aufgeteilt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit „Berufszuständigkeit“ sind in der Regel für mehrere Berufe verantwortlich. Im Fall einer Weisung übernehmen sie nach Verfügbarkeit die Projektleitung im Ordnungsverfahren und tragen die Verantwortung für die Erarbeitung des Verordnungsentwurfs.

Zu den weiteren Aufgaben im Kontext der Berufszuständigkeit gehören u. a.

- ▶ die Durchführung von Voruntersuchungen, Evaluationen und Forschungsprojekten im Kontext der Ordnungsarbeit,
- ▶ die Netzwerkarbeit mit den zuständigen Interessenvertretungen auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, der betrieblichen Praxis und der Wissenschaft,
- ▶ die Verfolgung der aktuellen Entwicklungen in den jeweiligen Berufen,
- ▶ die Teilnahme an Fachveranstaltungen sowie
- ▶ Öffentlichkeitsarbeit für die jeweiligen Berufe.

3 Berufliche Fortbildung im Kontext des novellierten Berufsbildungsgesetzes

Die gesetzlich geregelte berufliche Fortbildung stellt innerhalb des weitgehend offenen Systems der beruflichen Weiterbildung ein formales, strukturiertes Angebot dar.

3.1 Berufliche Fortbildung nach BBiG und HwO

Das BBiG unterscheidet bei der beruflichen Fortbildung in § 1 Abs. 4 zwischen Anpassungsfortbildung und Fortbildung der höherqualifizierenden Berufsbildung:

- ▶ Anpassungsfortbildungen zielen auf den Erhalt und die Anpassung der vorhandenen beruflichen Handlungsfähigkeit im bisherigen Berufsfeld und werden in dieser Broschüre nicht weiter behandelt.³
- ▶ Die Fortbildungsordnungen der **höherqualifizierenden Berufsbildung** sollen es ermöglichen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erweitern und beruflich aufzusteigen.

Mit der BBiG-Novelle 2020 ersetzt die Bezeichnung „Fortbildungsordnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung“ den bis dahin im Gesetz genutzten Begriff „Aufstiegsfortbildung“. Für die höherqualifizierende Berufsbildung definiert das novellierte BBiG drei Fortbildungsstufen und etabliert für jede Stufe eine eigene Abschlussbezeichnung (siehe Kap. 4).

BBiG und HwO regeln folgende Möglichkeiten des Erwerbs von Abschlüssen zum beruflichen Aufstieg:

- ▶ Fortbildungsordnungen als Rechtsverordnungen des Bundes nach den §§ 53–53d BBiG und den §§ 42–42d HwO. Diese sind bundesweit gültig und Gegenstand dieser Broschüre.

3 Es gibt bisher nur eine bundesweite Anpassungsfortbildung nach § 53e BBiG. Diese rechtliche Möglichkeit wurde genutzt, um eine Zusatzqualifikation zu einer Fortbildungsordnung zu verordnen. Es handelt sich um die Zusatzqualifikation „Bilanzbuchhaltung International“ in der „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter und Geprüfte Bilanzbuchhalterin – Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung“ aus dem Jahr 2020.

- ▶ Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen⁴ nach § 54 BBiG und § 42f HwO. Diese können von den zuständigen Stellen für ihren jeweiligen Geltungsbereich erlassen werden, sofern noch keine bundesweit gültige Regelung für den Fortbildungsabschluss existiert.
- ▶ Meisterprüfungsverordnungen im Handwerk als Rechtsverordnungen des Bundes. Die Meisterprüfungsverordnungen in einem zulassungspflichtigen oder einem zulassungsfreien Handwerk sowie in einem handwerksähnlichen Gewerbe sind in der HwO gesondert geregelt und werden nicht über ein Sachverständigenverfahren im BIBB erarbeitet.

3.2 Weitere Möglichkeiten der formalen beruflichen Fortbildung

Darüber hinaus bieten die Bundesländer an den Fachschulen und Fachakademien Bildungsgänge nach Landesrecht mit schulischen Abschlüssen wie beispielsweise „Staatlich geprüfte/-r Techniker/-in“ höherqualifizierende Berufsbildung an.

Die Bildungswege der höherqualifizierenden Berufsbildung stehen Personen offen, die einen beruflichen Aufstieg anstreben und die Zugangsvoraussetzungen erfüllen – in der Regel eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung, ein Abschluss auf der vorhergehenden Fortbildungsstufe oder eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

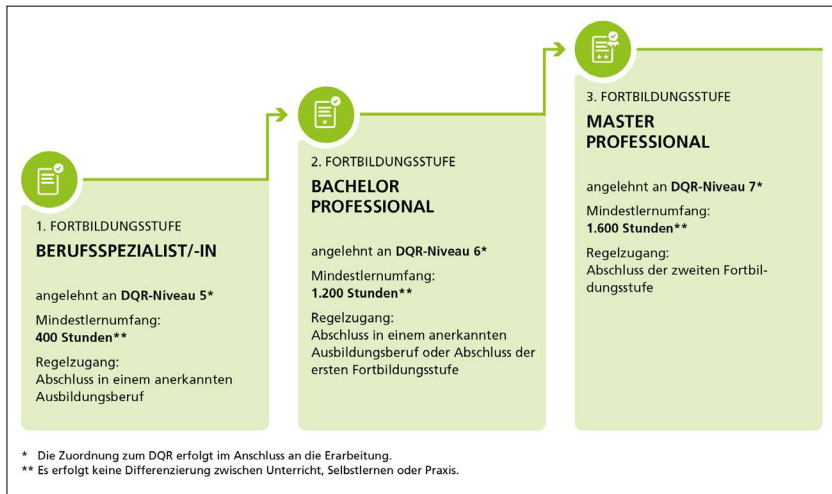
Außerdem gibt es weitere landes- und bundesrechtliche Regelungen, z. B. im Gesundheitsbereich, sowie Aufstiegsmöglichkeiten über tarifrechtliche Angestelltenlehrgänge und beamtenlaufbahnbezogene Qualifizierungswege im öffentlichen Dienst.

4 In den §§ 71–75 des BBiG werden die zuständigen Stellen bestimmt. Ist die zuständige Stelle eine Landesbehörde, so erlässt die zuständige Landesregierung die Fortbildungsprüfungsregelung als Rechtsverordnung (vgl. § 54 BBiG).

4 Stufen und Abschlussbezeichnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung

4.1 Die drei Fortbildungsstufen

Abbildung 1: Die drei Fortbildungsstufen im Überblick



Quelle: eigene Darstellung

Mit der Novelle des BBiG wurde die langjährige Praxis des Drei-Stufen-Modells im Fortbildungsbereich nach BBiG und HwO gesetzlich verankert.⁵ Die höherqualifizierende Berufsbildung umfasst die drei Fortbildungsstufen mit den folgenden neuen Abschlussbezeichnungen (siehe auch Abb. 1):

- ▶ erste berufliche Fortbildungsstufe: **Geprüfter Berufsspezialist und Geprüfte Berufsspezialistin**,
- ▶ zweite berufliche Fortbildungsstufe: **Bachelor Professional**,
- ▶ dritte berufliche Fortbildungsstufe: **Master Professional**.

5 Vgl. zum Drei-Stufen-Modell: BIBB-HAUPTAUSSCHUSS 2014.

Für jede Fortbildungsstufe sind ein gesetzlicher Mindestlernumfang (siehe Kap. 4.5) und ein Regelzugang (siehe Kap. 6.2) festgelegt.

4.2 Nutzung der neuen Abschlussbezeichnungen in der Praxis

Eine Fortbildungsordnung kann festlegen, dass der neuen Abschlussbezeichnung eine weitere Abschlussbezeichnung vorangestellt wird. Dies ermöglicht es, dass etablierte, marktrelevante Abschlüsse der Aufstiegsfortbildung, z. B. Geprüfte/-r Fachwirt/-in oder Geprüfte/-r Industriemeister/-in, weiter genutzt werden können. Voraussetzung ist laut Gesetzesbegründung ein besonderes öffentliches Interesse (vgl. DEUTSCHER BUNDESTAG 2019).

Für die Fortbildungsordnungen des Bundes nach BBiG und HwO müssen die neuen Titel in der jeweiligen Fortbildungsordnung verordnet werden.⁶ Bei den Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen ist eine Bestätigung der obersten Landesbehörde notwendig, dass die Voraussetzungen für die Nutzung der Abschlussbezeichnung erfüllt sind. Meister/-innen im Handwerk dürfen den Titel „Bachelor Professional“ aufgrund der besonderen rechtlichen Verfasstheit dieses Abschlusses seit der Novelle zusätzlich und auch rückwirkend führen. Und rechtlich können auch die Fachschulen die neuen Abschlussbezeichnungen für ihre Angebote nutzen und machen von dieser Möglichkeit auch Gebrauch (vgl. KMK 2021).

4.3 Zuordnung zum Deutschen Qualifikationsrahmen

Die drei Fortbildungsstufen orientieren sich an den DQR-Niveaus 5 bis 7. Die Zuordnung erfolgt über einen Vergleich des Anforderungsniveaus der Fortbildungsstufe mit den entsprechenden DQR-Deskriptoren. Dazu werden für die Zuordnung eines Fortbildungsabschlusses zum DQR sogenannte Qualifikationstypen (z. B. Industriemeister/-in, Fachkaufmann/-frau und Fachwirt/-in auf dem DQR-Niveau 6) zur Orientierung genutzt. Für Einzelqualifikationen kann auf Weisung des Verordnungsgebers während des Ordnungsverfahrens ein Zuordnungsvorschlag erarbeitet werden, oder die Zuordnung erfolgt im Anschluss. Überprüft werden die Zuordnungsvorschläge von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle in

6 Bisherige Abschlussbezeichnungen, die über Fortbildungsordnungen nach BBiG/HwO erworben wurden, können nicht rückwirkend um die neue Abschlussbezeichnung ergänzt werden. Die Fortbildungsordnungen müssen entsprechend geändert werden, und die neuen Abschlussbezeichnungen gelten dann nur für künftige Absolventinnen und Absolventen der geänderten Fortbildungsordnungen.

Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis DQR.⁷ Das DQR-Niveau wird somit nicht in der Fortbildungsordnung selbst aufgeführt, sondern bei einer erfolgten Zuordnung auf dem Zeugnis und in den Zeugniserläuterungen ausgewiesen.⁸

Der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR)

Dem DQR wird der Großteil der formalen Qualifikationen des deutschen Bildungssystems auf acht Niveaustufen zugeordnet. Es handelt sich um ein Transparenzinstrument, mit dem keine Berechtigungen einhergehen. Die allgemeine Hochschulreife und die drei- und dreieinhalbjährigen dualen Ausbildungsberufe sind dem DQR-Niveau 4 zugeordnet.

Der DQR bietet über die Beschreibung von Lernergebnissen ein System für die Zuordnung von Qualifikationen zu Kompetenzniveaus. Es erfolgt eine Unterteilung in „Fachkompetenzen“ (Wissen und Fertigkeiten) sowie „Personale Kompetenzen“ (Sozialkompetenz und Selbstständigkeit). Die Ausprägung dieser Kompetenzen auf dem jeweiligen Niveau wird über Deskriptoren (z. B. Fertigkeiten auf Niveau 5) beschrieben.

Mit der Zuordnung von Abschlüssen der Aufstiegsfortbildung zum DQR wurde die berufliche Aufstiegsfortbildung erstmals in eine direkte Beziehung zu Hochschulabschlüssen gesetzt. Meister-, Techniker- und Fachwirtabschlüsse stehen zusammen mit den Bachelorabschlüssen der Hochschulen gleichwertig auf DQR-Niveau 6. Berufliche Abschlüsse auf DQR-Niveau 7, z. B. Geprüfte Betriebswirte/Betriebswirtinnen nach dem Berufsbildungsgesetz – Master Professional in Business Management, Strategische Professionals im IT-Weiterbildungssystem oder Geprüfte Berufspädagogen/Berufspädagoginnen, entsprechen in ihrer Einordnung Hochschulabschlüssen auf Masterniveau. Außerdem gibt es in Deutschland bisher nur im Bereich der Aufstiegsfortbildung nach BBiG und HwO Angebote auf Niveau 5 des DQR (siehe Kap. 4.1).

Weitere Informationen: www.dqr.de.

7 Für weitere Informationen zum Arbeitskreis DQR siehe URL: https://www.dqr.de/dqr/de/der-dqr/akteure/arbeitskreis-dqr/arbeitskreis-dqr_node.html (Stand: 16.03.2023).

8 Siehe Hauptausschussempfehlung 164 (BIBB-HAUPTAUSSCHUSS 2020a) für ein Zeugnismuster für alle anerkannten Fortbildungsabschlüsse.

Abbildung 2: Abschlüsse auf den Niveaus 5 bis 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens

| DQR | Aufstiegsfortbildung nach BBiG/HwO | Aufstiegsfortbildung an Fachschulen | Duales/Triales Studium | Hochschulstudium |
|-----|---|---|--|------------------|
| 7 | Master Professional (neu), Geprüfte/-r Betriebswirt/-in, Berufspädagoge/-pädagogin, Strategische/-r Professional | | Master praxisintegrierend | Master |
| 6 | Bachelor Professional (neu), Meister/-in, Fachwirt/-in, Operative IT-Professionals | Fachschulabschlüsse* , z. B. Techniker/-in, Erzieher/-in | Bachelor ausbildungsintegrierend (trial: plus Fortbildung) Bachelor praxisintegrierend | Bachelor |
| 5 | Berufsspezialist/-in (neu), Fachberater/-in, Servicetechniker/-in | | | |

Höherqualifizierende Berufsbildung
Hochschulbildung

* Der Bachelor Professional kann seit der BBiG-Novelle als zusätzliche Abschlussbezeichnung vergeben werden.

Quelle: eigene Darstellung

4.4 Die Abschlüsse im Detail

4.4.1 Geprüfter Berufsspezialist und Geprüfte Berufsspezialistin

Der Abschluss des Geprüften Berufsspezialisten/der Geprüften Berufsspezialistin ist unterhalb des Bachelor-Niveaus angesiedelt und soll dem Spezialisierungsgrad auf dem DQR-Niveau 5 entsprechen. Als Regelzugang ist der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorgesehen. Der Mindestlernumfang beträgt 400 Stunden (siehe auch Kap. 4.5). Die Qualifikationen sollen die in der Berufsausbildung erworbenen Kompetenzen erweitern und vertiefen und neue Inhalte vermitteln; sie können allein mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung nicht erworben werden.

Es ist laut Gesetzesbegründung vorgesehen, dass Fortbildungen auf dieser Ebene nur „bei einem klaren Bedarf auf dem Arbeitsmarkt“ und in der Regel gemeinsam mit einem Fortbildungsabschluss der zweiten Fortbildungsstufe verordnet werden sollen. So soll ein Anschluss auf der nächsten Fortbildungsstufe sichergestellt werden. Vor der BBiG-Novelle verordnete Abschlüsse auf dieser Fortbildungsstufe waren z. B. Geprüfte/-r Servicetechniker/-in und Geprüfte/-r Fachberater/-in.

„Berufliche Anforderungen

Absolventinnen und Absolventen dieses Fortbildungsniveaus können in ihrem Berufsfeld Funktionen wie Berater/-in, Betreuer/-in, Entwickler/-in, Projektleiter/-in, Tester/-in oder Trainer/-in wahrnehmen. Diesen Funktionen sind komplexe Aufgaben mit Budgetverantwortung oder Bereichsverantwortung zugeordnet, die verantwortlich und eigenständig erfüllt werden.

Berufliche Kompetenzen

Absolventinnen und Absolventen dieses Fortbildungsniveaus verfügen über Kompetenzen zur selbstständigen Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in komplexen, spezialisierten und sich verändernden Tätigkeitsfeldern. Sie sind in der Lage, die Qualität ihrer Arbeit selbst einzuschätzen und zu verantworten, sowie die Weiterentwicklung ihrer individuellen Berufslaufbahn selbstständig zu planen und umzusetzen“ (BIBB-HAUPTAUSSCHUSS 2014).

4.4.2 Bachelor Professional

Der Abschluss des Bachelor Professional soll dem DQR-Niveau 6 entsprechen. Als Regelzugang ist entweder der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder der Abschluss der ersten beruflichen Fortbildungsstufe vorzusehen. Der Mindestlernumfang beträgt 1.200 Stunden. Auf dieser Stufe werden Fortbildungsabschlüsse geregelt, die auf die Übernahme von Fach- und Führungsfunktionen zielen, „in denen zu verantwortende Leitungsprozesse von Organisationen eigenständig gesteuert werden, eigenständig ausgeführt werden und dafür Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geführt werden“ (§ 53c Abs. 2 BBiG/§ 42c Abs. 2 HwO). Klassische Abschlüsse der zweiten Ebene waren bisher Fachwirt/-in, Operativer Professional sowie Industrie-, Fach- und Handwerksmeister/-in.

„Berufliche Anforderungen

Absolventinnen und Absolventen dieses Fortbildungsniveaus bewegen sich in einem dynamischen Handlungsfeld, in dem betriebliche Leistungsprozesse eigenständig gesteuert, ausgeführt und mitarbeiterorientiert umgesetzt werden.

Sie sind für die verantwortliche Wahrnehmung von Fach- und/oder Führungsfunktionen qualifiziert, für die ein einschlägiger Ausbildungsberuf und ggf. zusätzlich Berufserfahrungen, also einschlägige Betriebs-, Produktions-, Geschäftsprozess-, Kommunikations-, Kooperationserfahrungen, fachliche Voraussetzungen sind. Sie gründen oder übernehmen Betriebe, steuern und realisieren eigenständig die zu verantwortenden

Leistungsprozesse in einem Unternehmensbereich, in einem Unternehmen oder in Projekten und führen dafür Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Berufliche Kompetenzen

Absolventinnen und Absolventen dieses Fortbildungsniveaus sind in der Lage, komplexe berufliche Aufgaben- und Problemstellungen in verantwortlicher Position zu bewältigen, Ablauf- und Aufbaustrukturen (Produktions- und Geschäftsprozesse, Kommunikation und Kooperation) fachlich zu steuern, zu bearbeiten, auszuwerten und zu vertreten.

Sie sind in der Lage, betriebliche Entwicklungsprozesse und unternehmerische Aufgaben zu initiieren und zu übernehmen. Sie können Teams von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen der Steuerung betrieblicher Leistungsprozesse verantwortlich führen und Maßnahmen der Personalentwicklung umsetzen. Sie sind in der Lage, das eigene Handeln zu reflektieren, erforderliche Weiterbildungsmaßnahmen zu ergreifen und ihre individuelle Berufslaufbahn zu gestalten“ (BIBB-HAUPTAUSSCHUSS 2014).

4.4.3 Master Professional

Qualifikationen auf dieser Stufe vertiefen die in der zweiten Fortbildungsstufe erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und ergänzen sie um neue Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem DQR-Niveau 7, „die erforderlich sind für die verantwortliche Führung von Organisationen oder zur Bearbeitung von neuen, komplexen Aufgaben- und Problemstellungen wie der Entwicklung von Verfahren und Produkten“ (§ 53d Abs. 2 Nr. 2 BBiG/§ 42d Abs. 2 Nr. 2 HwO). Fortbildungsordnungen auf dieser Stufe sind Grundlage für die Qualifizierung berufserfahrener Praktiker/-innen als Führungskräfte, die sich in Tätigkeitsfeldern bewegen, die weitgehend Akademikerinnen und Akademikern vorbehalten sind. Regelzugang ist der erfolgreiche Abschluss einer Qualifikation auf der zweiten Fortbildungsstufe. Der Mindestlernumfang beträgt 1.600 Stunden.

Die dritte Fortbildungsstufe stellt eine Alternative insbesondere zu Hochschulabschlüssen und zur wissenschaftlichen Weiterbildung dar; diese Abschlüsse können auch von Akademikern und Akademikerinnen angestrebt werden. Bisherige Abschlussbezeichnungen auf dieser Ebene sind z. B. Geprüfte Betriebswirte/Betriebswirtinnen nach dem Berufsbildungsgesetz – Master Professional in Business Management, Berufspädagoge/Berufspädagogin und Strategische/-Professional.

„Berufliche Anforderungen

Absolventinnen und Absolventen dieses Fortbildungsniveaus bewegen sich in einem vernetzten, komplexen und dynamischen Handlungsfeld. Sie verfügen über umfassende Kompetenzen, um Organisationen verantwortlich, strategisch und damit nachhaltig zu führen. Sie sind für das Führen, Konzipieren und Planen von Unternehmen und in Unternehmensorganisationen oder für die strategische Projektentwicklung, die Leitung von Großprojekten sowie die berufsfachliche Lösung von sehr komplexen und komplizierten technologischen Herausforderungen qualifiziert. Voraussetzungen sind betriebswirtschaftliche Fähigkeiten zur strategischen Unternehmenssteuerung bzw. eine umfassende Profession in der jeweiligen Fachdisziplin und in Technologiefeldern. Sie positionieren Unternehmen, Produkte und Dienstleistungen in Märkten. Sie vertreten Unternehmen nach außen und entwickeln Innovationen.

Berufliche Kompetenzen

Absolventinnen und Absolventen dieses Fortbildungsniveaus verfügen über umfassende Kompetenzen, um Organisationen verantwortlich, selbstständig, strategisch und damit nachhaltig in sich verändernden Märkten zu entwickeln und zu führen. Dem Wesen des Markts entsprechend können sie die Organisation oder den Leistungsprozess unter häufigen und unvorhersehbaren Veränderungen führen bzw. gestalten. Sie können die für eine nachhaltige Organisationsentwicklung bzw. Projektentwicklung erforderlichen Ziele und dazugehörigen Innovationen konzipieren, planen und verantwortlich umsetzen. Absolventinnen und Absolventen sind für die verantwortliche Entwicklung von Innovationen bezüglich Produkten, Verfahren und Organisationen befähigt. Sie können unter Reflexion der ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen sowie soziokulturellen Veränderungen eine ethisch verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Projektpolitik realisieren“ (BIBB-HAUPTAUSSCHUSS 2014).

4.5 Mindestlernumfang

Der Gesetzgeber definiert für die einzelnen Fortbildungsstufen einen zeitlichen Mindestlernumfang⁹, welcher als Voraussetzung für den Erwerb der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des entsprechenden DQR-Kompetenzniveaus erachtet wird. Dabei erfolgt keine Differenzierung zwischen Unterricht, Selbstlernen oder Praxis.

⁹ Zum Mindestlernumfang siehe Hauptausschussempfehlung 173 (BIBB-HAUPTAUSSCHUSS 2020b).

In der höherqualifizierenden Berufsbildung werden nur die Prüfungen selbst sowie die Zulassung zu diesen gesetzlich geregelt. Die Art der Prüfungsvorbereitung steht den Teilnehmenden frei und spielt für die Zulassung keine Rolle. Vorbereitungskurse für Fortbildungsprüfungen werden auf dem freien Markt angeboten und können in ihrem Umfang nur indirekt über Vorgaben zur Förderung, z. B. über das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, gesteuert werden.

Somit sollte die Fortbildungsordnung den für die jeweilige Fortbildungsstufe vorgegebenen Mindestlernumfang indirekt über die Formulierung der Prüfungsziele, -inhalte und -anforderungen sicherstellen.

5 Das Verfahren zur Entwicklung von Fortbildungsordnungen

5.1 Gesamtprozess

Das zuständige Bundesministerium ist als Verordnungsgeber für das gesamte Verfahren der Beantragung und Entwicklung der Fortbildungsordnung verantwortlich. Nach Anhörung der Spitzenorganisationen der Sozialpartner legt das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium das Verfahren für die Erarbeitung der Fortbildungsordnungen fest.

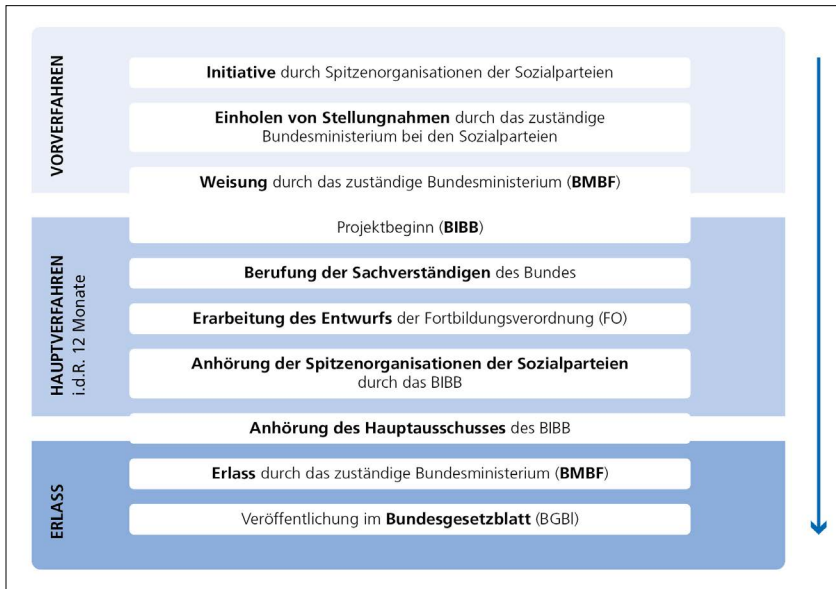
Hier gibt es zwei Optionen:

- ▶ Das Weisungsverfahren: Das BIBB erarbeitet auf Weisung des zuständigen Bundesministeriums (in der Regel das Bundesministerium für Bildung und Forschung, BMBF)¹⁰ in einem Ordnungsverfahren einen Verordnungsentwurf mit Sachverständigen aus der betrieblichen Praxis, die von den Spitzenorganisationen der Sozialpartner benannt werden.
- ▶ Das Ministerverfahren:¹¹ Das zuständige Bundesministerium erarbeitet im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachministerium den Entwurf einer Fortbildungsordnung.

10 In der Landwirtschaft und ländlichen Hauswirtschaft ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie in der Hauswirtschaft das BMWK Verordnungsgeber und das BMBF Einvernehmensministerium. Die entsprechenden Fortbildungsordnungen werden aber in der Regel nicht in einem Sachverständigenverfahren im BIBB erarbeitet.

11 Das Ministerverfahren wird hier nicht erläutert. Am Ministerverfahren sind die Ministerien und die Sozialpartner beteiligt.

Abbildung 3: Gesamtprozess der Erarbeitung einer Fortbildungsordnung im Weisungsverfahren



Quelle: eigene Darstellung

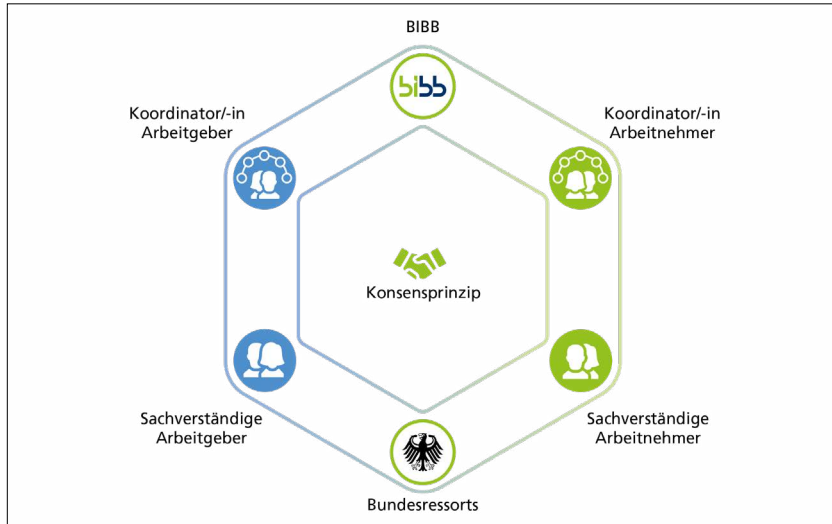
5.2 Beteiligte

Im Ordnungsverfahren erfolgt die Erarbeitung des Entwurfs einer Fortbildungsordnung unter der Leitung des BIBB in Form eines Sachverständigenverfahrens. Dazu wird formal ein Fachbeirat einberufen, dem alle Beteiligten angehören. An dem Verfahren sind neben dem BIBB die zuständigen Bundesministerien, die Spitzenorganisationen der Sozialpartner sowie die für den jeweiligen Beruf kompetenten Fachverbände und Fachgewerkschaften beteiligt. Die Sozialpartner benennen Sachverständige aus der betrieblichen Praxis und in der Regel jeweils einen Koordinator oder eine Koordinatorin.

Um ein Ordnungsverfahren zu einem positiven, gemeinsamen Abschluss zu führen, ist ein Konsens der Beteiligten im Verfahren erforderlich (**Konsensprinzip**). Ein Vorteil des Konsensprinzips besteht in der Akzeptanz der erarbeiteten Fortbildungsordnung bei der Umsetzung und Implementation in die Bildungs- und Prüfungspraxis sowie bei den Unternehmen.

In der Regel werden Fortbildungsordnungen vom Verordnungsgeber nur dann erlassen, wenn die zuständigen Spitzenorganisationen der Sozialpartner – der Deutsche Gewerkschaftsbund und das Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung – zugestimmt haben.

Abbildung 4: Beteiligte Akteure am Ordnungsverfahren



Quelle: eigene Darstellung

5.2.1 Die zuständigen Bundesministerien

Die zuständigen Bundesministerien sind die politisch und fachlich Verantwortlichen für die Fortbildungsordnung und ihre Entwicklung. Bei Fortbildungsordnungen ist in der Regel das BMBF Verordnungsgeber. Der Erlass erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) oder dem sonst zuständigen Fachministerium.¹²

Das zuständige Ministerium leitet das Ordnungsverfahren durch eine Weisung an das BIBB ein. Im Ordnungsverfahren selbst vertreten die Ministerien die fachlich-

12 In der Landwirtschaft und ländlichen Hauswirtschaft ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie in der Hauswirtschaft das BMWK Verordnungsgeber und das BMBF Einvernehmensministerium. Die entsprechenden Fortbildungsordnungen werden aber in der Regel nicht in einem Sachverständigenverfahren im BIBB erarbeitet.

politischen und bildungspolitischen Interessen der Bundesregierung und beraten im Hinblick auf rechtliche, insbesondere verordnungsrechtliche Vorgaben.

5.2.2 Das BIBB

Analog zu den Verfahren zur Entwicklung einer Ausbildungsordnung in der Berufsausbildung auf Basis des BBiG oder der HwO im dualen System der Berufsausbildung¹³ wirkt das BIBB bei Weisungsverfahren bei der Entwicklung von Fortbildungsordnungen als Gestalter und Moderator mit. Es ist verantwortlich für die Durchführung des Ordnungsverfahrens und die Entwicklung des Entwurfs der Fortbildungsordnung.

5.2.3 Die Sachverständigen

Die Sachverständigen werden von den Spitzenorganisationen der Sozialpartner benannt. Sie sollen durch ihre beruflichen Kompetenzen und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis den Praxisbezug der Fortbildungsordnung sicherstellen. Idealerweise unterstützen sie nach dem Erlass der Verordnung die Umsetzung der Fortbildungsordnung in der Praxis sowie die Öffentlichkeitsarbeit, z. B. durch eigene Informationsveranstaltungen oder die Beteiligung an Informationsveranstaltungen des BIBB und der zuständigen Stellen.

5.2.4 Die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Sozialpartner

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Sozialpartner beraten die Sachverständigen bei übergeordneten Fragestellungen und vertreten die Interessen ihres jeweiligen Sozialpartners. Zu ihren Aufgaben gehört auch der Transfer der Sachverständigenarbeit auf Verbands- bzw. Gewerkschaftsebene. Gleichzeitig unterstützen sie die Konsensbildung und sind während des Verfahrens die Ansprechpersonen für das BIBB.

5.3 Initiierung

Das Verfahren zur Entwicklung oder Modernisierung einer Fortbildungsordnung bzw. für Änderungen anderer Art wird in der Regel mit einem schriftlichen Antrag der Spitzenorganisationen der Sozialpartner (in Abstimmung mit den jeweiligen Fachverbänden) beim zuständigen Bundesministerium eingeleitet. Darüber hinaus kann die Initiative für die Entwicklung von Fortbildungsordnungen vom

13 Siehe dazu die BIBB-Broschüre „Ausbildungsordnungen und wie sie entstehen“: <https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/19200> (Stand: 30.08.2023).

Staat, von anderen Organisationen, z. B. Fachverbänden, oder anderen Stellen ausgehen.

Nach Eingang des schriftlichen Antrags holt das BMBF in der Regel im schriftlichen Verfahren unter Beteiligung des entsprechenden Fachministeriums und der Spitzenorganisationen der Sozialpartner sowie in der Regel der zuständigen Fachverbände Stellungnahmen ein. Offene Fragen können auch in einem Vorgespräch geklärt werden.

Wenn dies erforderlich ist, können Ordnungsverfahren durch eine wissenschaftliche Voruntersuchung bzw. eine fachliche Expertise des BIBB vorbereitet werden.

Kriterien

Für den Erlass von Fortbildungsordnungen hat der Bundesausschuss für Berufsbildung im BIBB in der Empfehlung 36 aus dem Jahr 1976 Kriterien festgelegt (vgl. BIBB-BUNDESAUSSCHUSS FÜR BERUFSBILDUNG 1976). Die weitere Anwendung dieser Kriterien wurde in der Vereinbarung der Spitzenorganisationen aus dem Jahr 2008 bestätigt (vgl. DGB/KWB 2008).

Die Empfehlung sieht u. a. vor, dass Fortbildungsordnungen nur erlassen werden sollen, sofern sie als Basis für eine geordnete und einheitliche berufliche Fortbildung oder zu deren Anpassung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung erforderlich sind. Ein hinreichender qualitativer und quantitativer sowie überregionaler Bedarf für die Regelung der vorgesehenen Qualifikationen sollte bestehen. Außerdem sollten die Regelungen in einer Fortbildungsordnung so angelegt sein, dass Berufstätige in ihrem Qualifikationsbereich möglichst vielseitig tätig sind und sich auf künftige Veränderungen leicht einstellen können.

Für die Initiierung von Ordnungsverfahren zur Umwandlung von Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen in Fortbildungsordnungen des Bundes haben die Spitzenorganisationen der Sozialpartner weiterführende Kriterien entwickelt, z. B. im Hinblick auf die Anzahl der Prüfungsteilnehmenden der letzten drei Jahre (vgl. DGB/KWB 2008).

5.4 Ordnungsverfahren

Das eigentliche Ordnungsverfahren beginnt mit der Weisung durch das BMBF an das BIBB. Das BIBB initiiert ein internes Projekt mit dem Ziel der Erarbeitung des Entwurfs einer Fortbildungsordnung. Die Erarbeitung erfolgt in einem Sachverständigenverfahren, für das ein Fachbeirat einberufen wird. Die Sozialpartner werden aufgefordert, Sachverständige und Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren für den Fachbeirat zu benennen, und der Präsident bzw. die Präsidentin des BIBB beruft diese als „Sachverständige des Bundes“. Die Erarbeitung des Entwurfs erfolgt in Fachbeiratssitzungen, die vom BIBB organisiert und geleitet werden. Im Durchschnitt werden dafür vier bis sechs zweitägige Sitzungen benötigt. Zwischen zwei Sitzungen liegen in der Regel mindestens vier Wochen. Das Verfahren dauert ca. neun Monate bis ein Jahr und endet mit der Übergabe des Entwurfs der Fortbildungsordnung an das BMBF.

Die Erarbeitung im Sachverständigenverfahren soll gewährleisten, dass die in den Prüfungsanforderungen der Fortbildungsordnungen beschriebenen Qualifikationsinhalte den aktuellen und zu erwartenden Qualifikationsanforderungen in den jeweiligen Beschäftigungsbereichen auf der angestrebten Fortbildungsstufe und betrieblichen Funktionsebene entsprechen. Die Qualifikationsanforderungen variieren häufig zwischen den Betrieben. Die Unterschiede sind u. a. durch unterschiedliche Betriebsgrößen, -strukturen und Branchen bedingt. Es gilt, in den Sachverständigenverfahren eine möglichst große gemeinsame Schnittmenge zu erarbeiten. Dazu stehen die Sachverständigen während des Verfahrens in Kontakt zu den einschlägigen Fach- und Branchenverbänden.

Das BIBB holt abschließend die Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Sozialpartner ein.¹⁴ Mit der Übergabe des Entwurfs an das BMBF ist das Verfahren der Entwicklung einer Fortbildungsordnung beim BIBB abgeschlossen. Das BMBF legt den fertigen Entwurf dem Hauptausschuss des BIBB zur Anhörung vor. Die Anhörung des Hauptausschusses ist Voraussetzung für den Erlass von Fortbildungsordnungen (§ 53 Abs. 1 BBiG/§ 42 Abs. 1 HwO).

14 In der Regel haben die Spitzenorganisationen sechs Wochen Zeit für ihre Stellungnahme.

5.5 Erlass

Das Erlassverfahren wird durch das BMBF eingeleitet und koordiniert. Vom zuständigen Fachministerium wird das Einvernehmen für den Erlass eingeholt. Für den Fall, dass der Verordnungsgeber zum Entwurf ein negatives Votum erteilt, kann die Weisung an das BIBB erneuert werden. Letztlich entscheidet das zuständige Bundesministerium ob, wie und wann die Fortbildungsordnung erlassen wird.

Der Entwurf wird durch das Bundesministerium der Justiz auf seine Rechtsförmlichkeit geprüft. Anschließend erfolgt eine sprachliche Überprüfung durch die Gesellschaft für Deutsche Sprache. Zur Verhinderung von unnötiger Bürokratie bzw. Folgekosten durchläuft der Entwurf außerdem den Normenkontrollrat.

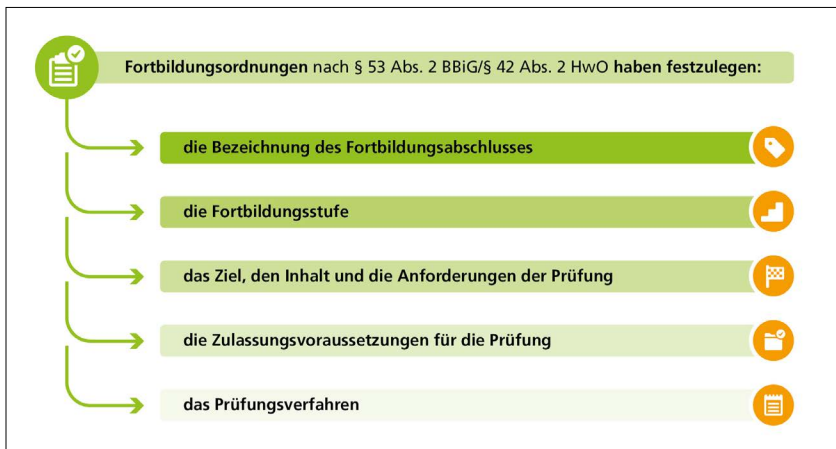
Der Erlass der Fortbildungsordnung erfolgt durch das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium. Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt tritt die Fortbildungsordnung in Kraft.

Im Anschluss an das Ordnungsverfahren können Evaluierungsprojekte und Implementationsaktivitäten zur Förderung der Verbreitung und Akzeptanz der Fortbildungsordnung durchgeführt werden.

6 Die Fortbildungsordnung

Die Fortbildungsordnungen des Bundes beschreiben das Berufsprofil und die Prüfungsanforderungen für einen anerkannten Fortbildungsabschluss. Im Unterschied zu den Ausbildungsordnungen im dualen System mit einem Ausbildungsrahmenplan enthalten Fortbildungsordnungen kein Curriculum. Im Nachgang zur Verordnung wird aber in der Regel von den Kammerorganisationen ein Rahmenplan als Empfehlung erarbeitet (vgl. Kap. 6.4). Über die Inhalte, den Umfang und die Gestaltung der Prüfungsvorgaben in der Verordnung soll sichergestellt werden, dass der gesetzlich vorgesehene Mindestlernumfang (vgl. Kap. 4.5) eingehalten wird.

Abbildung 5: Die im Gesetz vorgegebene Struktur der Fortbildungsordnung



Quelle: eigene Darstellung

6.1 Gliederung

Im Jahr 1976 wurde die Empfehlung 36 des Bundesausschusses für Berufsbildung zum Erlass von Fortbildungsordnungen und zu deren Gliederung erlassen (vgl. BIBB-BUNDESAUSSCHUSS FÜR BERUFSBILDUNG 1976). Aus der Praxis der Ordnungsarbeit heraus haben sich weitere Standardgliederungspunkte ergeben, sodass neu erarbeitete Fortbildungsordnungen in der Regel wie folgt gegliedert sind:

- ▶ Ziel der Prüfung (Berufsprofil mit Aufgaben) und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,
- ▶ Zulassungsvoraussetzungen,
- ▶ Gliederung der Prüfung,
- ▶ Gliederung der Prüfungsteile (optional, wenn die Ebene „Prüfungsteile“ genutzt wird),
- ▶ Inhalte der Prüfungsbereiche,
- ▶ Form und Ablauf der Prüfung,
- ▶ Schriftliche Prüfung (optional: im Prüfungsteil X),
- ▶ Mündliche Prüfung (optional: im Prüfungsteil Y),
- ▶ Bewertung der Prüfungsleistung,
- ▶ Bestehen der Prüfung, Gesamtnote,
- ▶ Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen,
- ▶ Zeugnisse,
- ▶ Wiederholung der Prüfung (bzw. einzelner Prüfungsbestandteile),
- ▶ Befreiung vom schriftlichen Teil der Ausbildereignungsprüfung bzw. Nachweis der Ausbildereignung (wenn zutreffend),
- ▶ Übergangsvorschriften (wenn zutreffend),
- ▶ Inkrafttreten, Außerkrafttreten (wenn zutreffend).

Ein „Bewertungsmaßstab und -schlüssel“ sowie eine Übersicht „Zeugnisinhalte“ befinden sich in der Anlage zur Verordnung.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, Zusatzqualifikationen¹⁵ und/oder Wahlpflichtoptionen¹⁶ zu verordnen. Die Ausbildereignung, also der Nachweis des Erwerbs der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen, kann Bestandteil des Fortbildungsabschlusses sein. Befreiungen von Prüfungsbestandteilen zwischen den Fortbildungsstufen sind entsprechend § 56 Abs. 2 BBiG grundsätzlich möglich.

Auf einzelne Gliederungspunkte wird im Folgenden näher eingegangen.

15 Vgl. Fortbildungsordnung Geprüfte/-r Bilanzbuchhalter/-in – Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung: <https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/fortbildungsordnungen/de/bilanzbuchhalter-gepruefter-bilanzbuchhalterin-gepruefte-bachelor-professional-in-bilanzbuchhaltung.pdf> (Stand: 14.04.2023). Die Zusatzqualifikation wurde als Anpassungsfortbildung verordnet.

16 Siehe z. B. Fortbildungsordnung Medienfachwirt/-in – Bachelor Professional in Media mit zwei Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkten: <https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/fortbildungsordnungen/de/medienfachwirt-gepruefter-medienfachwirtin-gepruefte-bachelor-professional-in-media.pdf> (Stand: 14.04.2023).

6.2 Zulassung

Für die **Zulassung**¹⁷ zur Prüfung ist im BBiG für jede Fortbildungsstufe ein Regelzugang ohne Berufspraxis vorgesehen:

- ▶ erste berufliche Fortbildungsstufe: ein Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
- ▶ zweite berufliche Fortbildungsstufe: ein Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder ein Abschluss der ersten beruflichen Fortbildungsstufe,
- ▶ dritte berufliche Fortbildungsstufe: ein Abschluss der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe.

Ein weiterer Regelfall ist in der Praxis die Zulassung aufgrund erworbener einschlägiger Berufspraxis: Ohne einen beruflichen Abschluss werden auf der zweiten Fortbildungsstufe üblicherweise fünf Jahre festgelegt. Außerdem besteht die Möglichkeit, zusätzlich eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis vorauszusetzen, die in der Regel im Anschluss an die Ausbildung erworben wurde. Auch der Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation, die z. B. im Hochschulbereich oder durch berufliche Erfahrung erworben wurde, kann zusätzlich zum Regelzugang verordnet werden.

17 Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Stelle.

Beispiel

Geprüfter Kaufmännischer Fachwirt nach der Handwerksordnung – Bachelor Professional für Kaufmännisches Management nach der Handwerksordnung und Geprüfte Kaufmännische Fachwirtin nach der Handwerksordnung – Bachelor Professional für Kaufmännisches Management nach der Handwerksordnung

§ 2 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Anforderungen des § 42c der Handwerksordnung erfüllt und Folgendes nachweist:

1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten dreijährigen kaufmännischen Ausbildungsberuf,
2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten zweijährigen kaufmännischen Ausbildungsberuf und eine zweijährige Berufspraxis,
3. den anerkannten Fortbildungsabschluss zum Geprüften Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung und zur Geprüften Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung,
4. eine erfolgreich abgelegte Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerk oder einem handwerksähnlichen Gewerbe,
5. einen anerkannten Fortbildungsabschluss nach einer Regelung aufgrund des Berufsbildungsgesetzes zum Industriemeister oder zur Industriemeisterin oder zu einem Fachmeister oder zu einer Fachmeisterin oder einen Abschluss zum Staatlich geprüften Techniker oder zur Staatlich geprüften Technikerin,
6. den Erwerb von mindestens 90 Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) in einem betriebswirtschaftlichen Studium und eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
7. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis.

Die Berufspraxis muss jeweils wesentliche inhaltliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 3 Satz 2 genannten Aufgaben haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben zu haben, die der beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar sind und die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Quelle: Handwerksfachwirtfortbildungsprüfungsverordnung vom 15.12.2020 (BGBl. I S. 2945)

6.3 Prüfungsanforderungen

Ziel der Fortbildungsprüfung ist der Nachweis der erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeit, die im Berufsprofil mit den dazugehörigen Aufgaben beschrieben wird. Basierend darauf werden die Prüfungen in der Regel wie folgt untergliedert:

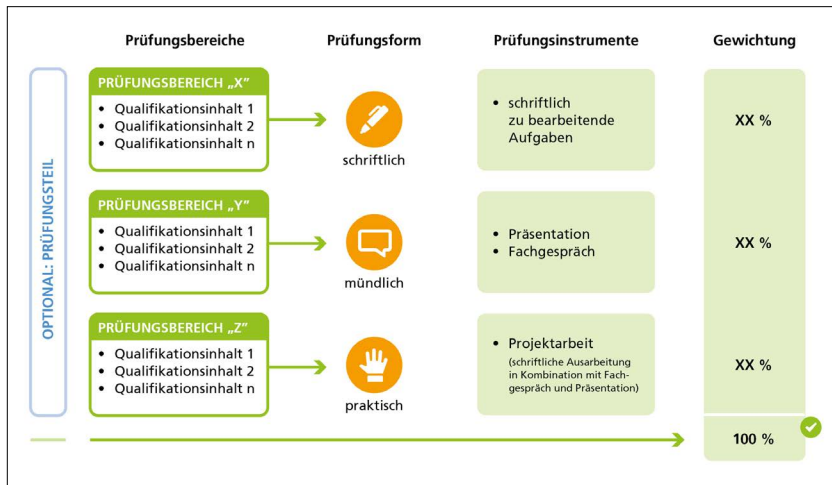
- ▶ **Prüfungsteile** werden in einigen Verordnungen zur groben Gliederung der Prüfung genutzt. Sie ermöglichen es auch, die Prüfungszeitpunkte einzelner Teile voneinander zu trennen.
- ▶ **Prüfungsbereiche** werden für die weitere Differenzierung verwendet und werden durch **Qualifikationsinhalte** näher beschrieben.
- ▶ Weitere Untergliederungen der Prüfungsbereiche sind möglich, z. B. durch **Qualifikationsschwerpunkte**.

Prüfungsinstrumente

Prüfungen in der höherqualifizierenden Berufsbildung können schriftlich, mündlich, praktisch und in kombinierter Form durchgeführt werden. Für Ausbildungsberufe wurde durch die Hauptausschussempfehlung 158 „Zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen – Prüfungsanforderungen“ ein verbindlicher Katalog an Prüfungsinstrumenten festgelegt, welche „das Vorgehen des Prüfens und den Gegenstand der Bewertung“ beschreiben (siehe BIBB-HAUPTAUSSCHUSS 2013). Beispiele sind schriftlich zu bearbeitende Aufgaben, die Präsentation, das Fachgespräch oder die Arbeitsprobe. Die Wahl der Prüfungsinstrumente in Fortbildungsordnungen soll sich an dieser Empfehlung für Ausbildungsberufe orientieren.

In der Praxis kommen in der Regel mindestens zwei Prüfungsinstrumente in Fortbildungsprüfungen zum Einsatz, z. B. schriftlich zu bearbeitende Aufgaben und ein Fachgespräch, letzteres optional in Kombination mit einer Präsentation. Einige Fortbildungsordnungen sehen auch schriftliche Ausarbeitungen in Form von Hausarbeiten vor. Die Fortbildungsordnung legt fest, welche Prüfungsbereiche mit welchem/welchen Prüfungsinstrument/-en geprüft werden. Je nach den Qualifikationsanforderungen kann sich ein Prüfungsinstrument bzw. eine Kombination auch über mehrere Prüfungsbereiche erstrecken, oder es können mehrere Prüfungsinstrumente in einem Prüfungsbereich kombiniert werden.

Abbildung 6: Bestandteile der Prüfungsanforderungen mit Beispielen



Quelle: eigene Darstellung

6.4 Der Rahmenplan – kein Bestandteil der Fortbildungsordnung

Basierend auf der Fortbildungsordnung wird in der Regel im Anschluss an das Ordnungsverfahren ein Rahmenplan entwickelt. Dieser ist nicht Bestandteil der Fortbildungsordnung und hat keinen verbindlichen Charakter. Im Handwerk und in Industrie und Handel wird der Rahmenplan in der Regel unter der Federführung der Kammerorganisationen zeitnah zur Entwicklung der Fortbildungsordnung mit Experten und Expertinnen aus der beruflichen Praxis erarbeitet.

Die Vorgaben aus den Prüfungsanforderungen der Fortbildungsordnung werden im Rahmenplan aufgegriffen und mit konkreten Inhalten hinterlegt, sodass dieser als Grundlage für die Gestaltung der Kurse zur Prüfungsvorbereitung genutzt werden kann. In der Regel ist der Rahmenplan in verschiedene Handlungsbereiche untergliedert, die sich an der Fortbildungsordnung orientieren.

7 Förderung und Durchlässigkeit zum Hochschulsystem

Die höherqualifizierende Berufsbildung ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen insbesondere des dualen Systems der Berufsbildung attraktive und gleichwertige Karrierewege. Die verschiedenen Angebote bieten auch ohne Hochschulabschluss die Möglichkeit, sich auf Fach- und Führungspositionen vorzubereiten oder – insbesondere im Fall der Meister/-innen im Handwerk – sich beruflich selbstständig zu machen. Über das „Aufstiegs-BAföG“ kann eine berufliche Aufstiegsfortbildung auf allen drei Stufen gefördert werden.

Mit dem Großteil der Abschlüsse der höherqualifizierenden Berufsbildung wird gleichzeitig die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung erworben (vgl. KMK 2009). Dies gilt für alle Fortbildungsabschlüsse mit den neuen Abschlussbezeichnungen. Abhängig vom Fortbildungsabschluss und vom gewählten Studiengang können außerdem bis maximal 50 Prozent der Lernergebnisse beruflicher Qualifikationen als anrechnungsfähig geltend gemacht werden (vgl. KMK 2002). In einigen Bundesländern gibt es zudem rechtlich die Möglichkeit, mit einem Fortbildungsabschluss auf DQR-Niveau 6 direkt in ein Masterstudium einzusteigen.

Aufstiegs-BAföG

Mit dem sogenannten „Aufstiegs-BAföG“ nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz werden Vorbereitungsmaßnahmen gefördert, die auf eine öffentlich-rechtliche Prüfung nach dem BBiG, der HwO oder auf gleichwertige berufliche Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten. Im Anschluss an die Novelle des BBiG wurde auch das Aufstiegs-BAföG novelliert. Damit ist jetzt eine Förderung aller drei Fortbildungsstufen aufeinander aufbauend möglich.

Weitere Informationen: www.aufstiegs-bafog.de

8 Dokumente, Links und Zahlen

Hauptausschussempfehlungen

Der Hauptausschuss ist nach § 91 Abs. 1 BBiG ein Organ des BIBB und gleichzeitig gesetzliches Beratungsorgan der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der beruflichen Bildung. In dieser Funktion erlässt er nach § 92 Abs. 4 BBiG Empfehlungen zur einheitlichen Anwendung des BBiG. Er ist paritätisch mit Beauftragten der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Länder und des Bundes besetzt.

Relevante Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Bereich Fortbildung sind z. B.:

| Nr. | Titel der Empfehlung |
|-------------------|---|
| 173 | Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Auslegung des nach BBiG/HwO vorgesehenen Lernumfangs für den Erwerb von Kompetenzen auf den drei Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung und zur Darlegung gegenüber der zur Prüfung zulassenden Stelle (2020) www.bibb.de/dokumente/pdf/HA173.pdf |
| 164 | Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung für ein Zeugnismuster für alle anerkannten Fortbildungsabschlüsse (2020) www.bibb.de/dokumente/pdf/HA164.pdf |
| 159 | Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung für Eckpunkte zur Struktur und Qualitätssicherung der beruflichen Fortbildung nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) (2014) www.bibb.de/dokumente/pdf/HA159.pdf |
| 158 ¹⁸ | Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen – Prüfungsanforderungen https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA158.pdf |
| 157 | Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zur Formulierung des Hinweises zur Ausweisung des DQR-Niveaus auf Zeugnissen (2013) www.bibb.de/dokumente/pdf/HA157.pdf |
| 036 | Empfehlung über Kriterien und Verfahren für den Erlass von Fortbildungsordnungen und deren Gliederung (1976, Bundesausschuss für Berufsbildung) www.bibb.de/dokumente/pdf/HA036.pdf |

18 Diese Empfehlung enthält den Katalog der Prüfungsinstrumente für Ausbildungsordnungen, der auch für die Erstellung von Fortbildungsordnungen relevant ist.

Links

| Thema | Link |
|--|--|
| Aufstiegs-BAföG | www.aufstiegs-bafoeg.de |
| Berufeseiten des BIBB (u. a. finden sich hier die Verordnungen zum Download) | www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php |
| Berufsbildungsgesetz (BBiG) | www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/BJNR093110005.html |
| BIBB-Website zur höherqualifizierenden Berufsbildung | www.bibb.de/de/142826.php |
| Datenreport des BIBB (jährlich) | www.bibb.de/datenreport/de/index.php (Kapitel B4: geregelte Fortbildungsabschlüsse) |
| Datenreport des BIBB 2021 – Schwerpunktkapitel zur höherqualifizierenden Berufsbildung | https://www.bibb.de/datenreport/de/2021/140665.php |
| Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR) | www.dqr.de |
| Fortbildungsordnungen des Bundes zum Download | www.bmbf.de/bmbf/de/service/fortbildungsordnungen/fortbildungsordnungen_node.html |
| Handwerksordnung (HwO) | https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/HwO.pdf |
| Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe (jährlich) | https://www.bibb.de/de/65925.php |

Fortbildungsordnungen in Zahlen

Es gibt 118 Rechtsverordnungen des Bundes für die berufliche Fortbildung nach § 53 BBiG bzw. § 42 Abs. 1 HwO. Diese Rechtsverordnungen werden im „Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe“ (BIBB 2023) in Meisterprüfungen (Industrie- und Fachmeister/-innen sowie Meister/-innen im Agrarbereich) und in weitere Rechtsverordnungen unterteilt:

- ▶ 47 Rechtsverordnungen über die Anforderungen in Meisterprüfungen nach § 53 BBiG bzw. § 42 Abs. 1 HwO (vgl. BIBB 2023, Abschnitt 3.2.1.3), davon 13 Meister/-innen im Bereich der Landwirtschaft,
- ▶ 71 weitere Rechtsverordnungen zur beruflichen Fortbildung nach § 53 BBiG bzw. § 42 Abs. 1 HwO (vgl. BIBB 2023, Abschnitt 3.2.2).

Von diesen Fortbildungsabschlüssen sind dem DQR zugeordnet (Stand 01.08.2022, BMBF/KMK 2022):

- ▶ elf Qualifikationen auf DQR-Niveau 5,
- ▶ 87 Qualifikationen auf DQR-Niveau 6, davon
 - ▷ 27 Fachwirte/Fachwirtinnen,
 - ▷ 35 Fach- und Industriemeister/-innen,
 - ▷ zwölf Meister/-innen im Bereich der Landwirtschaft sowie
 - ▷ zehn sonstige und
- ▶ sechs Qualifikationen auf DQR-Niveau 7.

Literaturverzeichnis

- BIBB-BUNDESAUSSCHUSS für Berufsbildung (Hrsg.): Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung zum Erlass von Fortbildungsordnungen und zu deren Gliederung. Berlin 1976. URL: <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA036.pdf> (Stand: 16.03.2023)
- BIBB – BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG (Hrsg.): Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe 2023. Bonn 2023. URL: <https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/19128> (Stand: 30.08.2023)
- BIBB-HAUPTAUSSCHUSS (Hrsg.): Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung für ein Zeugnismuster für alle anerkannten Fortbildungsabschlüsse (164). Bonn 2020a. URL: www.bibb.de/dokumente/pdf/HA164.pdf (Stand: 16.03.2023)
- BIBB-HAUPTAUSSCHUSS (Hrsg.): Empfehlung des Hauptausschusses zur Auslegung des nach den §§ 53b ff. des Berufsbildungsgesetzes/§§ 42b ff. der Handwerksordnung vorgesehenen Lernumfangs für den Erwerb von Kompetenzen auf den drei Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung und zur Darlegung gegenüber der zur Prüfung zulassenden Stelle (173). Bonn 2020b. URL: <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA173.pdf> (Stand: 16.03.2023)
- BIBB-HAUPTAUSSCHUSS (Hrsg.): Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung für Eckpunkte zur Struktur und Qualitätssicherung der beruflichen Fortbildung nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) (159). Bonn 2014. URL: www.bibb.de/dokumente/pdf/HA159.pdf (Stand: 16.03.2023)
- BIBB-HAUPTAUSSCHUSS (Hrsg.): Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen – Prüfungsanforderungen (158). Bonn 2013. URL: <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA158.pdf> (Stand: 16.03.2023)
- BMBF/KMK – BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG; SEKRETARIAT DER KULTUSMINISTERKONFERENZ (Hrsg.): Liste der zugeordneten Qualifikationen (Stand 01.08.2022). Berlin 2022. URL: https://www.dqr.de/dqr/de/service/downloads/downloads_node.html (Stand: 16.03.2023)
- DEUTSCHER BUNDESTAG (Hrsg.): Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung.

Drucksache 19/10815. Berlin 2019. URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/108/1910815.pdf> (Stand: 16.03.2023)

DGB/KWB – DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND; KURATORIUM DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT FÜR BERUFSBILDUNG (Hrsg.): Vereinbarung zur beruflichen Fortbildung gemäß § 53/54 BBiG und § 42/42a HwO zwischen DGB und Spitzenorganisationen der Wirtschaft vertreten im Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung. Berlin 2008. URL: <https://wir-gestalten-berufsbildung.dgb.de/berufsbildungsausschuesse/material/fortbildungsregelungen/++co++bc9b7978-78ea-11e7-abd4-525400e5a74a> (Stand: 16.03.2023)

KMK – SEKRETARIAT DER KULTUSMINISTERKONFERENZ (Hrsg.): Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I). Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.2002. Berlin 2002. URL: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_06_28-Anrechnung-Faehigkeiten-Studium-1.pdf (Stand: 26.04.2023)

KMK – SEKRETARIAT DER KULTUSMINISTERKONFERENZ (Hrsg.): Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009. Berlin 2009. URL: https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2009/2009_03_06-Hochschulzugang-erful-qualifizierte-Bewerber.pdf (Stand: 26.04.2023)

KMK – SEKRETARIAT DER KULTUSMINISTERKONFERENZ (Hrsg.): Rahmenvereinbarung über Fachschulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 17.06.2021. Berlin 2021. URL: https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_11_07-RV-Fachschulen.pdf (Stand: 16.03.2023)

Anhang

Auszug aus dem Berufsbildungsgesetz

Kapitel 2 Berufliche Fortbildung

Abschnitt 1 Fortbildungsordnungen des Bundes

§ 53 Fortbildungsordnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung

- (1) Als Grundlage für eine einheitliche höherqualifizierende Berufsbildung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder mit dem sonst zuständigen Fachministerium nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Abschlüsse der höherqualifizierenden Berufsbildung anerkennen und hierfür Prüfungsregelungen erlassen (Fortbildungsordnungen).
- (2) Die Fortbildungsordnungen haben festzulegen:
1. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,
 2. die Fortbildungsstufe,
 3. das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfung,
 4. die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung und
 5. das Prüfungsverfahren.
- (3) Abweichend von Absatz 1 werden Fortbildungsordnungen
1. in den Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen und
 2. in Berufen der Hauswirtschaft durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen.

§ 53a Fortbildungsstufen

- (1) Die Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung sind
 1. als erste Fortbildungsstufe der Geprüfte Berufsspezialist und die Geprüfte Berufsspezialistin,
 2. als zweite Fortbildungsstufe der Bachelor Professional und
 3. als dritte Fortbildungsstufe der Master Professional.
- (2) Jede Fortbildungsordnung, die eine höherqualifizierende Berufsbildung der ersten Fortbildungsstufe regelt, soll auf einen Abschluss der zweiten Fortbildungsstufe hinführen.

§ 53b Geprüfter Berufsspezialist und Geprüfte Berufsspezialistin

- (1) Den Fortbildungsabschluss des Geprüften Berufsspezialisten oder der Geprüften Berufsspezialistin erlangt, wer eine Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe besteht.
 - (2) In der Fortbildungsprüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe wird festgestellt, ob der Prüfling
 1. die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die er in der Regel im Rahmen der Berufsausbildung erworben hat, vertieft hat und
 2. die in der Regel im Rahmen der Berufsausbildung erworbene berufliche Handlungsfähigkeit um neue Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzt hat.
- Der Lernumfang für den Erwerb dieser Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten soll mindestens 400 Stunden betragen.
- (3) Als Voraussetzung zur Zulassung für eine Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe ist als Regelzugang der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorzusehen.
 - (4) Die Bezeichnung eines Fortbildungsabschlusses der ersten beruflichen Fortbildungsstufe beginnt mit den Wörtern „Geprüfter Berufsspezialist für“ oder „Geprüfte Berufsspezialistin für“. Die Fortbildungsordnung kann vorsehen, dass dieser Abschlussbezeichnung eine weitere Abschlussbezeichnung vorangestellt wird. Diese Abschlussbezeichnung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe darf nur führen, wer

1. die Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe bestanden hat oder
2. die Prüfung einer gleichwertigen beruflichen Fortbildung auf der Grundlage bundes- oder landesrechtlicher Regelungen, die diese Abschlussbezeichnung vorsehen, bestanden hat.

§ 53c Bachelor Professional

- (1) Den Fortbildungsabschluss Bachelor Professional erlangt, wer eine Prüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe erfolgreich besteht.
- (2) In der Fortbildungsprüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe wird festgestellt, ob der Prüfling in der Lage ist, Fach- und Führungsfunktionen zu übernehmen, in denen zu verantwortende Leitungsprozesse von Organisationen eigenständig gesteuert werden, eigenständig ausgeführt werden und dafür Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geführt werden. Der Lernumfang für den Erwerb dieser Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten soll mindestens 1 200 Stunden betragen.
- (3) Als Voraussetzung zur Zulassung für eine Prüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe ist als Regelzugang vorzusehen:
 1. der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
 2. ein Abschluss der ersten beruflichen Fortbildungsstufe.
- (4) Die Bezeichnung eines Fortbildungsabschlusses der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe beginnt mit den Wörtern „Bachelor Professional in“. Die Fortbildungsordnung kann vorsehen, dass dieser Abschlussbezeichnung eine weitere Abschlussbezeichnung vorangestellt wird. Die Abschlussbezeichnung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe darf nur führen, wer
 1. die Prüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe bestanden hat oder
 2. die Prüfung einer gleichwertigen beruflichen Fortbildung auf der Grundlage bundes- oder landesrechtlicher Regelungen, die diese Abschlussbezeichnung vorsehen, bestanden hat.

§ 53d Master Professional

- (1) Den Fortbildungsabschluss Master Professional erlangt, wer die Prüfung der dritten beruflichen Fortbildungsstufe besteht.
- (2) In der Fortbildungsprüfung der dritten beruflichen Fortbildungsstufe wird festgestellt, ob der Prüfling

1. die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die er in der Regel mit der Vorbereitung auf eine Fortbildungsprüfung der zweiten Fortbildungsstufe erworben hat, vertieft hat und
2. neue Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind für die verantwortliche Führung von Organisationen oder zur Bearbeitung von neuen, komplexen Aufgaben- und Problemstellungen wie der Entwicklung von Verfahren und Produkten.

Der Lernumfang für den Erwerb dieser Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten soll mindestens 1 600 Stunden betragen.

- (3) Als Voraussetzung zur Zulassung für eine Prüfung der dritten beruflichen Fortbildungsstufe ist als Regelzugang ein Abschluss auf der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe vorzusehen.
- (4) Die Bezeichnung eines Fortbildungsabschlusses der dritten beruflichen Fortbildungsstufe beginnt mit den Wörtern „Master Professional in“. Die Fortbildungsordnung kann vorsehen, dass dieser Abschlussbezeichnung eine weitere Abschlussbezeichnung vorangestellt wird. Die Abschlussbezeichnung der dritten beruflichen Fortbildungsstufe darf nur führen, wer
 1. die Prüfung der dritten beruflichen Fortbildungsstufe bestanden hat oder
 2. die Prüfung einer gleichwertigen beruflichen Fortbildung auf der Grundlage bundes- oder landesrechtlicher Regelungen, die diese Abschlussbezeichnung vorsehen, bestanden hat.

§ 53e Anpassungsfortbildungsordnungen

- (1) Als Grundlage für eine einheitliche Anpassungsfortbildung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder dem sonst zuständigen Fachministerium nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Fortbildungsabschlüsse anerkennen und hierfür Prüfungsregelungen erlassen (Anpassungsfortbildungsordnungen).
- (2) Die Anpassungsfortbildungsordnungen haben festzulegen:
 1. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,
 2. das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfung,
 3. die Zulassungsvoraussetzungen und
 4. das Prüfungsverfahren.

- (3) Abweichend von Absatz 1 werden Anpassungsfortbildungsordnungen
1. in den Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen und
 2. in Berufen der Hauswirtschaft durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen.

Quelle: BMJ – BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ (Hrsg.): Gesetze im Internet. Berufsbildungsgesetz. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/BJNR093110005.html (Stand: 28.04.2023)

Abstract

Gegenstand dieser Broschüre sind die bundesweit gültigen Fortbildungsordnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung nach den §§ 53–53d Berufsbildungsgesetz (BBiG) und den §§ 42–42d Handwerksordnung (HwO) und ihre Erarbeitung im Rahmen eines Ordnungsverfahrens am Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB). Sie bietet einen Überblick über:

- ▶ die berufliche Fortbildung im Kontext des novellierten BBiG,
- ▶ die formalen Abläufe sowie die Komplexität des Ordnungsverfahrens,
- ▶ den Rahmen der zu leistenden Arbeiten des BIBB und der Beteiligten sowie
- ▶ die geltenden Vereinbarungen und Empfehlungen.



Bundesinstitut für Berufsbildung
Friedrich-Ebert-Allee 114–116
53113 Bonn

Telefon +49 228 107-0

Internet: www.bibb.de
E-Mail: zentrale@bibb.de



ISBN 978-3-96208-422-6